



Inhalt

Einleitung.....	1
Bescheinigung der Mitgliedschaft im einen Schießsportlichen Verein.....	2
Bescheinigung nach §14 Absatz 4 WaffG	3
Bescheinigung nach §14 Absatz 5 WaffG	5
Bescheinigung nach §14 Absatz 4 und 5 WaffG	6

Einleitung

In diesem Dokument findest du Informationen zu verschiedenen Arten von Schreiben, die dir deine Waffenbehörde schicken kann – zum Beispiel Prüfungen nach § 14 Absatz 4, § 14 Absatz 5 oder Kombinationen daraus. Diese Schreiben stehen im Zusammenhang mit deinem **Bedürfniserhalt** als Sportschütze.

Bitte reiche **unmittelbar nach Erhalt** des Schreibens deiner Waffenbehörde die für deinen Fall zutreffenden Unterlagen bei uns ein. Je nach Inhalt des behördlichen Anschreibens benötigen wir unterschiedliche Unterlagen und Nachweise. Lies dir daher die für dich relevanten Abschnitte aufmerksam durch und sende uns genau die dort aufgeführten Dokumente vollständig und korrekt ausgefüllt.

Die Prüfung und Bearbeitung deiner Unterlagen ist für uns mit erheblichem Zeitaufwand verbunden. Eine vollständige und sorgfältige Zuarbeit von dir ist daher unerlässlich. Wenn Unterlagen fehlen oder falsch ausgefüllt sind, können wir deinen Antrag nicht bearbeiten. Die Bearbeitungsgebühr von derzeit 15 € fällt trotzdem an. Dies gilt ebenso, wenn wir deinen Antrag wegen fehlender Voraussetzungen ablehnen müssen.

Bitte beachte außerdem: Wenn wir Nachfragen haben, Unklarheiten bestehen oder Dokumente nachgereicht werden müssen, kann es zu **nicht vorhersehbaren zeitlichen Verzögerungen** kommen. Sollte die von deiner Waffenbehörde gesetzte Frist aus deiner Sicht nicht einhaltbar sein, empfehlen wir dir dringend, dich **unverzüglich** mit der Waffenbehörde in Verbindung zu setzen und dort eine **Fristverlängerung mit entsprechender Begründung** zu beantragen. So trägst du aktiv dazu bei, dass dein Bedürfniserhalt nicht gefährdet wird.

Aktuelle Informationen zu diesem Thema, findest Du auch auf unserer [Homepage](#).



Bescheinigung der Mitgliedschaft im einen Schießsportlichen Verein

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin **Mitglied im einen Schießsportlichen Verein bist**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis nicht verfällt.

Dies trifft nur zu, wenn seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis **zehn Jahre vergangen sind.**

Was wir von dir brauchen:

Damit wir dir die Bescheinigung ausstellen können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Eine Kopie des Schreibens deiner Waffenbehörde
- Wenn du **nicht mind. 24 Monate Mitglied im LV2 bist**, benötigen wir einen Nachweis von deinem **vorherigen Verband**, von **wann bis wann du dort Mitglied warst**.

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:

verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek



Bescheinigung nach §14 Absatz 4 WaffG

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin ein Bedürfnis hast, Schusswaffen zu besitzen. Grundlage dafür ist **§ 14 Absatz 4 des Waffengesetzes (WaffG)**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis nicht verfällt.

Warum hast du diese Nachricht bekommen?

Hier der wichtige Teil aus dem Gesetz:

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. *mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder*
2. *mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.*

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen...

Das bedeutet:

Du musst der Behörde nachweisen, dass du in den letzten 24 Monaten regelmäßig mit deinen **eigenen erlaubnispflichtigen Kurzwaffen und/oder Langwaffen** geschossen hast. Dafür reicht **eine** der folgenden Varianten:

- **Variante A:** Du warst mindestens einmal alle drei Monate in den letzten 24 Monaten schießen.
- **Variante B:** Du warst mindestens sechsmal in zwölf Monaten schießen (und das zweimal, weil die letzten 24 Monate geprüft werden).

Wenn du sowohl Kurzwaffen als auch Langwaffen besitzt, musst du den Nachweis für **beide** getrennt führen.



Was wir von dir brauchen:

Damit wir dir die Bescheinigung ausstellen können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Eine Kopie des Schreibens deiner Waffenbehörde
- Kopien aller deiner Waffenbesitzkarten (WBKs), vorne und hinten
- Kopien deiner Schießbücher der letzten 24 Monate (mit erkennbarem Namen und wenn genutzt, die Legende zu den Waffenummern)
- Die mit deinen Daten ausgefüllte [Hilfsdatei \(Berechnung der Zeiträume für WaffG §14.4 mit optionaler Prüfung der eigenen Schießtermine\)](#)^{*1} auf unserer Homepage (Ausgedruckt oder per DPF)

***1 In der Hilfsdatei trägst du bitte deine Schießtermine ein. Wenn du sehr viele Termine hast, langt natürlich immer ein entsprechender Pflichttermin. Danach prüfst du ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte etwas nicht erfüllt sein, brauchst du den Antrag nicht einreichen!**

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:
verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek

Zu den Schießbüchern:

Bitte markiere die erforderlichen Termine im Schießbuch. Verwende dabei bitte eine **farbliche** Markierung, damit die Termine sofort ersichtlich sind. Es hilft dir hier das Ergebnis der Hilfsdatei.

Pro Waffenart (Langwaffe und Kurzwaffe) gibt es zwei Möglichkeiten:

Variante A: Markiere quartalsweise (alle 3 Monate) einen Termin,

Variante B: markiere insgesamt sechs Termine pro Jahr.



Bescheinigung nach §14 Absatz 5 WaffG

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin ein Bedürfnis hast, Schusswaffen im Überkontingent zu besitzen.

Grundlage dafür ist **§ 14 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG)**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis für Überkontingentwaffen nicht verfällt.

- Eine Kopie des Schreibens deiner Waffenbehörde
- Kopien aller deiner Waffenbesitzkarten (WBKs), vorne und hinten
- Kopien deiner Schießbücher der letzten 24 Monate (mit erkennbarem Namen und wenn genutzt, die Legende zu den Waffennummern)
- **Zusätzlich** reichst du die [Überkontingentberechnung](#) ein. Diese findest du ebenfalls auf unserer Homepage. (Ausgedruckt oder per DPF)
- Sowie Kopien alle Wettkampfnachweise für deine Überkontingentwaffen (Urkunden, Ergebnislisten oder Schießbucheinträge mit eindeutiger Zuordnung zu der Veranstaltung und der eingesetzten Waffe).

Auf den Urkunden oder Ergebnislisten muss **deutlich die eingesetzt Waffe, die Disziplin und das Datum hervorgehen**. Sollte dies nicht der Fall sein langt ein Hinweis siehe Schießbuch mit Termin am xxx. Wenn in dem Schießbuch die Waffe nicht eindeutig zu erkennen ist, benötigen wir von euch **zusätzlich** eine schriftliche Bestätigung, dass ihr mit Waffe xxx am xxx am Wettkampf teilgenommen habt (Die Waffe muss nach Sportordnung für diese Disziplin zugelassen sein!). Der Wettkampfnachweis muss trotzdem mit eingereicht werden.

Im Großen und Ganzen müssen wir mit wenigen Blicken erkennen können:

- Datum und Art des Wettkampfs
- Eingesetzte Überkontingentwaffe
- Disziplin

Du musst zum Erhalt des Bedürfnisses mit **allen** Überkontingentwaffen regelmäßig in den letzten 24 Monaten vor Prüfung an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Du musst also für **jede Überkontingentwaffe zwei Wettkampfteilnahmen ab Vereinsmeisterschaft** nachweisen. Und das einmal für die **letzten 12 Monate** und den **12 Monaten davor**. ^{*2}

^{*2} Das ist die Maßgabe die aktuell anerkannt wird. Diese kann sich ggf. jederzeit ändern und ist von der Rechtsauslegung der zuständigen Waffenbehörde abhängig.

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:
verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek



Bescheinigung nach §14 Absatz 4 und 5 WaffG

Du hast Post von deiner Waffenbehörde bekommen. Darin wirst du aufgefordert zu zeigen, dass du weiterhin schießsportlich aktiv bist und ein Bedürfnis hast, Schusswaffen im Überkontingent zu besitzen. Grundlage dafür ist **§ 14 Absatz 4 und 5 des Waffengesetzes (WaffG)**. Diese Prüfung ist nötig, damit deine waffenrechtliche Erlaubnis für Kontingent- und Überkontingentwaffen nicht verfällt.

Damit wir dir eine Bestätigung ausstellen können, muss du uns:

- Alle Dokumente die im Abschnitt **Bescheinigung nach §14 Absatz 4**
- **und zusätzlich** alle Dokumente die im Abschnitt **Bescheinigung nach §14 Absatz 5** aufgeführt sind.

Schicke uns die Unterlagen idealerweise als gescannte PDF-Dateien an:
verbandsbescheinigungen@bds-lv2.de

oder per Post an: Thomas Reisse, Brüggemannstr. 32b, 21493 Schwarzenbek